



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 04.11.2021 (gültig ab 08.11.2021) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

1) Sportbetrieb und Veranstaltungen im Freien

Fußballspielbetrieb

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Außenbereich ist für alle Altersklassen **ohne Einschränkungen** zulässig.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Außenbereich fallen alle Beschränkungen mit einer Ausnahme weg, was die wenigsten Vereine betreffen wird.

Lediglich bei Veranstaltungen **im Freien**, bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung **feste Plätze** einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt, gilt die **Testpflicht**, ausgenommen Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) und Schülerinnen und Schüler, welche sich dann mit ihrem Schüler*innenausweis legitimieren müssen.

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere die Einhaltung der Testpflicht gewährleistet.

Die Betreiber einer Einrichtung (z.B. Heimverein) sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung (unter Aufsicht) anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Die Kostenregelung muss der Betreiber treffen.

2) Sportbetrieb und Veranstaltungen in der Halle

Warnstufen:

Seit dem 12.09.2021 gibt es in Rheinland-Pfalz drei unterschiedliche Warnstufen. Grundsätzlich gilt zunächst die Warnstufe 1 (25 *nicht-immunisierte Personen erlaubt). Die Warnstufe 2 (10 nicht-immunisierte Personen erlaubt) oder 3 (5 nicht-immunisierte Personen erlaubt) wird durch den/die Landkreise/kreisfreien Städte **des Spielortes bestimmt**. Die Landkreise/kreisfreien Städte veröffentlichen die Warnstufe 2 oder 3 grundsätzlich auf Ihrer Homepage bzw. in anderer geeigneter Form.

Fußballspielbetrieb (Training und Wettkampf)

- a. In den **Altersklassen Bambini bis E-Jugend** werden Personen bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) den genesenen und geimpften gleichgestellt, sodass es hier in allen Warnstufen für den Spiel und Trainingsbetrieb zu keinen Einschränkungen kommen wird.
- b. **Jugendspielbetrieb (D- Jugend bis einschl. B-Jugend):**
Zur genannten Personengruppe können unabhängig von der jeweiligen Warnstufe bis maximal 25 nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen. Es gilt die **Testpflicht**, ausgenommen Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) und Schülerinnen und Schüler.
- c. **A-Jugend/Frauen-/Herrenspielbetrieb:**
Zur genannten Personengruppe können bis maximal **25** Personen bei Warnstufe 1, bis maximal zehn Personen bei Warnstufe 2 und bis maximal fünf Personen bei Warnstufe 3 nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen. Es gilt die **Testpflicht**, ausgenommen Geimpfte, Genesene sowie Schülerinnen und Schüler.

Veranstaltungen

Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** (z.B. Halle) sind bei Warnstufe 1/2/3 bis zu 250/100/50 nicht-immunisierte* Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. das Abstandsgebot; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz (Schachbrett) gewahrt werden oder
2. die Maskenpflicht.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die **Testpflicht**, ausgenommen Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) und Schülerinnen und Schüler, welche sich dann mit ihrem Schüler*innenausweis legitimieren müssen. Es besteht die **Pflicht** zur **Kontakterfassung**. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 / 10 / 5 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder Kinder bis einschl. 11 Jahren teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (also

insbesondere die Testpflicht für die nicht immunisierten Personen) bleiben aber bestehen.

3) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die Teilnehmer am Sportbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.

Landkreise und kreisfreie Städte im Gebiet des FVR

Ahrweiler, Altenkirchen, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Westerwaldkreis

Weitere Informationen

FAQ Sport: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/> => Sport

Hygienekonzept Sport im Außenbereich:
<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Sportbund Rheinland: [FAQ Corona](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

*Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder vollständig geimpft, noch genesen ist. Da die Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahren von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird, sind Kinder bis einschließlich 11 Jahre plus 3 Monaten geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Sie zählen - auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind -daher also nicht zu den nicht-immunisierten Personen.